

## V o r l a g e

für die Sitzung des Arbeitsausschusses des Schulverbandes Trittau  
am 09.11.2015

---

### **zu TOP 5:    Blaues Haus – Änderung der Verbandssatzung zur Refinanzierung**

#### I. Sachverhalt:

Arbeitsausschuss und Schulverbandsversammlung haben sich in jüngster Zeit mehrfach mit der Betreuung im Blauen Haus, den damit verbundenen Kosten und deren Refinanzierung befasst. In seiner Sitzung am 21.09.2015 hat der Arbeitsausschuss hinsichtlich Platzvergabe und Refinanzierung folgende Lösung favorisiert:

Die vorhandenen Plätze werden vorrangig an die Kinder aus Schulverbandsgemeinden vergeben. Die nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckten Ausgaben werden entsprechend der im Kalenderjahr insgesamt geleisteten Betreuungsstunden und je nach Inanspruchnahme auf die Mitgliedsgemeinden verteilt. Für Kinder aus anderen Kommunen ist die Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung der Wohngemeinde für die nicht gedeckten Kosten/Platz vor Aufnahme erforderlich.

Verwaltungsseitig ist zwischenzeitlich beim Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein die rechtliche Zulässigkeit dieser Lösung angefragt worden. Das Ministerium hat mitgeteilt, dass diese nicht rechtmäßig ist. Entscheidend ist, dass die Kinder bzw. deren Eltern ein Schulverhältnis mit der Schule begründet haben, dies unabhängig davon, wo diese Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz haben. Die Teilnahme an den Angeboten der Ganztagschule muss allen Schülerinnen und Schülern der Schule gleichermaßen ermöglicht werden.

Rechtliche Grundlage für die Bewilligung und den Betrieb einer genehmigten Offenen Ganztagschule ist „Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8) (Richtlinie Ganztags und Betreuung) des Landes Schleswig-Holstein“. Voraussetzung für die Genehmigung und Förderung ist u.a., dass der Ganztagsbetrieb an mindestens drei Wochentagen stattfindet und gemeinsam mit dem Unterricht täglich jeweils mindesten sieben Zeitstunden umfasst (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SchulG). Außerdem muss die Teilnahme allen Schülerinnen und Schülern offen stehen (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Durch die vorrangige Vergabe an Schülerinnen und Schüler aus Schulverbandsgemeinden und die Forderung einer Kostenübernahmeerklärung durch Fremdgemeinden wird dieser Forderung zuwidergehandelt.

Verwaltungsseitig wurde daher nach einer alternativen Lösung gesucht. Diese wird in einer gesonderten Umlage für das Blaue Haus gesehen, die wie folgt ermittelt wird:

Zum Ausgleich des Finanzbedarfs des Blauen Hauses wird das Defizit des Vorvorjahres auf die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsstunden der Nutzergemeinden im gleichen Jahr umgelegt. Nutzergemeinden sind hierbei die Schulverbandsgemeinden, deren Kinder das Blaue Haus genutzt haben.

$$\text{Defizit Vorvorjahr} / \text{Betreuungsstunden Vorvorjahr} = \text{Basiswert}$$
$$\text{Basiswert} \times \text{Betreuungsstunden der Gemeinde} = \text{Umlage}$$

Mit der Wahl des Vorvorjahres wird mit dem tatsächlichen und von der Schulverbandsversammlung in der Jahresrechnung bestätigten Defizitbetrag gerechnet. Dieser wird dann auf die im gleichen Zeitraum angefallenen Betreuungsstunden verteilt. Dieses Vorgehen soll dem Schulverband Trittau und den Verbandsgemeinden eine größtmögliche Planungssicherheit gewährleisten. Weiter sollen hierdurch entstehende Über- oder Unterdeckungen, die dann zu einer Rücklage oder einem Fehlbetrag führen, vermieden werden.

Um den Finanzbedarf vollumfänglich über die Nutzergemeinden zu finanzieren, wird das tatsächliche Defizit mit der kalkulatorischen Verzinsung und der Abschreibung des Anlagekapitals in die Berechnung mit einbezogen. Sofern für Investitionen für das Blaue Haus Kredite in Anspruch genommen werden müssen, werden nicht die Zinsen- und Tilgungskosten in Rechnung gestellt, sondern nur die Abschreibung und die Verzinsung, da durch Überschüsse aus anderen Bereichen (Allg. Schulverwaltung, Grundschule, Gymnasium, etc.) gemäß Gesamtdeckungsprinzip der Kreditbedarf unter Umständen gesenkt werden könnte, oder die Investitionen anteilig mitfinanziert würden. Die Abschreibung und Verzinsung bilden den tatsächlichen Werteverzehr sowie die Refinanzierungskosten ab.

Die Schulkostenbeiträge werden zurzeit bei den jeweiligen Schulen vereinnahmt. Sie enthalten anteilig die Kosten des Blauen Hauses. Daher wird zukünftig der entsprechende Anteil herausgerechnet und im Abschnitt des Blauen Hauses vereinnahmt. Hiermit wird gewährleistet, dass dieser Anteil die reguläre Schulverbandsumlage nicht ungerechtfertigt mindert.

Insgesamt ist es somit möglich, die Kosten, die das Blaue Haus verursacht, vollständig aus der Schulverbandsumlage herauszulösen. Dieses erfolgt zwar zeitversetzt um 2 Jahren, stellt aber in Anbetracht der nicht vorhandenen Liquiditätsprobleme (Umlagehaushalt) eines Schulverbandes kein Problem dar.

Mit der Umsetzung des Vorschlages kann zum Haushaltsjahr 2016 in eingeschränkter Form begonnen werden. Da die nachträgliche Ermittlung der in 2014 entstandenen Betreuungsstunden einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeutet, soll 2016 das Defizit einmalig auf die Nutzerzahlen umgelegt werden. Ab 2017 wird dann auf die Betreuungsstunden abgestellt.

Von den Nichtschulverbandsgemeinden, deren Kinder das Blaue Haus nutzen, kann kein gesonderter Kostenbeitrag gefordert werden. Sie werden, wie gehabt, durch die anteilige Berücksichtigung des Blauen Hauses bei den Schulkostenbeiträgen herangezogen. Der Nutzeranteil aus Nichtschulverbandsgemeinden ist aber äußerst gering. Am 01.10.2014 waren es 12 Kinder. Am 01.10.2015 waren es 8.

Wird diesem Vorschlag gefolgt, ist eine Änderung der Verbandssatzung notwendig. Betreuungssatzung und Gebührensatzung können unverändert bleiben. Eine Abtrennung des Blauen Hauses aus der Offenen Ganztagschule ist nicht notwendig. Das Fortbestehen der Offenen Ganztagschule ist nicht mehr gefährdet.

Der Vorschlag wird in der Sitzung des Arbeitsausschusses ausführlich erläutert. Der Entwurf der Präsentation inklusive einer Aufstellung der Auswirkungen auf die Schulverbandsgemeinden ist ebenso wie der Satzungsentwurf beigefügt.

Verwaltungsseitig wird der oben geschilderte Vorschlag mit der Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmt. Das Ergebnis soll am Montag zur Sitzung vorliegen. Es wurde eine mögliche Umsetzbarkeit signalisiert.

## II. Beschlussvorschlag:

Der Arbeitsausschuss empfiehlt, die Schulverbandsversammlung möge beschließen:

Die Schulverbandsversammlung beschließt die 1. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Tritttau, wie sie als Anlage zu TOP \_\_\_\_\_ der Urschrift des Protokolls beigefügt ist (mit folgenden Änderungen: \_\_\_\_\_).

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive letter 'J' or similar character, positioned to the right of the text block.

*Entwurf*

## Umlage „Blaues Haus“

### Anforderungen:

- Einrichtung soll vollumfänglich über die Nutzer finanziert werden.
- Möglichst gerechte und tatsächliche Kostenverteilung
- Planungssicherheit für die Nutzergemeinden und für den Schulverband
- Praxistauglichkeit

*Einrichtung soll vollumfänglich über  
die Nutzer (Gemeinden) finanziert  
werden.*

- Zugrundelegung des Gesamtdefizits inklusive Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung im Abschnitt 21000 „Blaues Haus“
- Abschreibung und Verzinsung statt tatsächliche Zinsen und Tilgung, da mögliche Einsparungen bei anderen Abschnitten aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips den tatsächlichen Kreditbedarf schmälern. Tatsächlicher Werteverzehr wird zugrunde gelegt.
- = Abreibungszeitraum evtl. länger als Kreditlaufzeit.
- Kein Problem da 100% Refinanzierung trotzdem gewährleistet!

*Möglichst gerechte und tatsächliche  
Kostenverteilung*

- Ziel: Kosten sollen nach tatsächlichen Betreuungsstunden aufgeteilt werden.
- Die Stunden müssen hierfür komplett für ein Jahr erfasst werden.
- Möglicher erster Erfassungszeitraum für Betreuungsstunden 01.01 2015-31.12 2015

## *Planungssicherheit für die Nutzergemeinden und für den Schulverband + Praxistauglichkeit*

- Rechnungsergebnisse werden zu Grunde gelegt sprich für das Haushaltsjahr 2016 das Jahresrechnungsergebnis 2014 (Vorvorjahr).
- Sowie die angefallenen Betreuungsstunden zum ebenfalls zum Vorvorjahr (2014).

### **Vorteile:**

- feste bestehende Umlage, Nutzergemeinden und Schulverband haben Planungssicherheit.
- Defizit wird im Haushaltsplan 2016 ausgewiesen (RE) der Ausgleich erscheint im Ansatz 2016.

### **Problem:**

- Ermittlung der Betreuungsstunden erst 2015, daher einmalig Verteilung der Kosten nach belegten Plätzen zum Stichtag 01.10.2014

## *Planungssicherheit für die Nutzergemeinden und für den Schulverband + Praxistauglichkeit*

- Anteil der Schulkostenbeiträge GS HHS und GYM müssen zukünftig im Abschnitt "Blaues Haus" verbucht/umgebucht werden, da diese anteilig das Blaue Haus mitfinanzieren und diese sonst die Schulverbandsumlage ungerechtfertigt senken.
- Für 2014 kann das nicht mehr erfolgen, die anteiligen Schulkostenbeiträge werden vom Defizit abgezogen.

Umlage "Blaues Haus"

lfd. Nr.	Gemeinde	Nutzerzahl Okt 2014	in %	danach Umlage	Umlage 2015		Entw. in %	Gemeinde	Schullast	Schulbaulast	Umlage BLH	Zusammen
					Differenz	Umlage 2015						
1.	Basthorst	0	0,00%	0,00	0,00	0,00%	Basthorst	21.821,97	0,00	0,00	21.821,97	
2.	Grande	2	1,09%	2.123,50	0,00	0,00%	Grande	32.213,38	0,00	2.123,50	34.336,88	
3.	Grönwohld	2	1,09%	2.123,50	0,00	0,00%	Grönwohld	154.312,50	0,00	2.123,50	156.436,00	
4.	Großensee	0	0,00%	0,00	0,00	0,00%	Großensee	98.718,43	0,00	0,00	98.718,43	
5.	Hamfelde/St.	3	1,64%	3.185,25	0,00	0,00%	Hamfelde/St.	40.526,52	0,00	3.185,25	43.711,77	
6.	Hohenfelde	0	0,00%	0,00	0,00	0,00%	Hohenfelde	6.234,85	0,00	0,00	6.234,85	
7.	Köthel/Lbg.	1	0,55%	1.061,75	0,00	0,00%	Köthel/Lbg.	43.643,94	0,00	1.061,75	44.705,69	
8.	Köthel/St.	0	0,00%	0,00	0,00	0,00%	Köthel/St.	60.270,20	0,00	0,00	60.270,20	
9.	Kuddewörde	1	0,55%	1.061,75	0,00	0,00%	Kuddewörde	126.255,68	0,00	1.061,75	127.317,43	
10.	Lütjensee	1	0,55%	1.061,75	0,00	0,00%	Lütjensee	217.180,56	0,00	1.061,75	218.242,31	
11.	Mühlenrade	2	1,09%	2.123,50	0,00	0,00%	Mühlenrade	31.693,81	0,00	2.123,50	33.817,31	
12.	Rausdorf	4	2,19%	4.246,99	0,00	0,00%	Rausdorf	28.056,82	0,00	4.246,99	32.303,81	
13.	Sirksfelde	0	0,00%	0,00	0,00	0,00%	Sirksfelde	6.754,42	0,00	0,00	6.754,42	
14.	Trittau	147	80,33%	156.077,05	0,00	0,00%	Trittau	1.375.823,23	0,00	156.077,05	1.531.900,28	
15.	Witzhave	20	10,93%	21.234,97	0,00	0,00%	Witzhave	225.493,69	0,00	21.234,97	246.728,66	
<b>Summe:</b>		<b>183</b>	<b>100%</b>	<b>194.300</b>	<b>194.300</b>	<b>0,00%</b>	<b>Summe:</b>	<b>2.469.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.663.300,01</b>	

Gemeinden	Umlage BLH wird nicht erhoben:	+/-
Basthorst	23.539,27	1.717,30
Grande	34.748,44	411,56
Grönwohld	166.456,25	10.020,25
Großensee	106.487,16	7.768,73
Hamfelde/St.	43.715,78	4,01
Hohenfelde	6.725,51	490,66
Köthel/Lbg.	47.078,54	2.372,85
Köthel/St.	65.013,22	4.743,02
Kuddewörde	136.191,48	8.874,05
Lütjensee	234.271,76	16.029,45
Mühlenrade	34.187,98	370,67
Rausdorf	30.264,77	-2.039,04
Sirksfelde	7.285,96	531,54
Trittau	1.484.094,78	-47.805,50
Witzhave	243.239,10	-3.489,56

## **1. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Tritttau**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Tritttau vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Stormarn folgende 1. Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Tritttau erlassen:

### **Artikel 1 - Änderung**

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Tritttau vom 18.11.2013 wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

#### **§ 12 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Bemessung der Umlage erfolgt auf der Grundlage des § 56 Abs. 2 SchulG.
- (2) Zur Deckung des Finanzbedarfs für das Blaue Haus wird von den Schulverbandsmitgliedern eine gesonderte Umlage erhoben. Diese beruht auf dem Defizit des Vorvorjahres und den je Mitgliedsgemeinde in Anspruch genommenen Betreuungsstunden im Vorvorjahr.

2016 werden anstelle der Betreuungsstunden die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer am 01.10.2014 zu Grunde gelegt.

### **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tritttau, den \_\_\_\_\_

Ute Welter-Agatz  
(Schulverbandsvorsteherin)